

Inhaltverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Fahrausweissortiment
- III. Verkauf
- IV. Erläuterungen zum Fahrausweissortiment
- V. Sonderangebote/Sonderregelungen
- VI. Allgemeine Beförderungsbedingungen
- VII. Besondere Beförderungsbedingungen
- VIII. Wirksamkeit

Anlage 1 Beförderungsentgelte ab 01.09.2018

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Tarife der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (VBG) haben einen Geltungsbereich für das Stadtliniennetz Greifswald (Bediengebiet).

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit

- nach den Vorschriften des für den Verkehr geltenden Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VOAllgBef-Be]) eine Beförderungspflicht gegeben ist,
- die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
- die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche das Unternehmen nicht abwenden kann und denen es auch nicht abhelfen konnte und
- der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann. Die Fahrkarte muss ausgedruckt vorliegen. Auf mobilen Geräten (Handys, Tablets) vorgezeigte Fahrkarten werden nur gegen Vorlage entsprechender Legitimation anerkannt.

Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast

- die Allgemeinen Bestimmungen der VBG, welche auf den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB) gemäß der VO über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in aktueller Fassung basieren,
- die Besonderen Beförderungsbedingungen der VBG,
- die Tarifbestimmungen und
- die öffentlich bekannt gemachten Fahrpreise der VBG in ihrer jeweils gültigen Fassung als Inhalt des Beförderungsvertrages an. Mit Betreten des Verkehrsmittels tritt der Beförderungsvertrag in Kraft.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, seinen erworbenen Fahrausweis auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen. Bei Benutzung eines ermäßigten Zeitfahrausweises ist die dazugehörige persönliche Stammkarte vollständig ausgefüllt vorzulegen.

Der Verlust eines Fahrausweises wird nicht ersetzt.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert, soweit sie in Begleitung von fahrscheinpflichtigen Personen sind. Bei der Mitnahme von Kindergruppen bis zu 15 Kindern unter 6 Jahren wird mindestens eine geeignete Begleitperson gefordert. Die Begleitperson benötigt einen Fahrschein gemäß Tarif VBG. Eine Anmeldung der Beförderung über die Mobilitätszentrale Vorpommern (Tel. 03834 / 532424) mindestens 24 Stunden vor Nutzung wird empfohlen, ansonsten ist das Fahrplanangebot nur bei vorhandener Kapazität nutzbar.

Kleinkinder, die in Krippenwagen (6 bis 10-Sitzer) transportiert werden, dürfen nicht in öffentlichen Verkehrsmitteln fahren.

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach § 145 Sozialgesetzbuch -Neuntes Buch- (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Mitnahme von schwerbehinderten Menschen mit Rollstühlen sind die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs maßgebend.

Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal.

Bei der Beförderung von E-Scootern sind die Anforderungen aus dem Erlass der Länder zur Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen vom 13. März 2017 entscheidend.

Die Linienbusse müssen lt. Erlass u. a. einen normgerechten Rollstuhlplatz mit einem mindestens 28 Zentimeter überstehenden Haltebügel zum Gang hin aufweisen, um die sichere Aufstellung des E-Scooters auf dem Rollstuhlplatz zu gewährleisten. Die Fahrzeuge der aktuellen Busflotte entsprechen derzeit leider nicht diesen Anforderungen. Neue Busse, die diese Anforderungen erfüllen, erhalten zukünftig eine von außen sichtbare Kennzeichnung.

Erst wenn alle Kriterien – Anforderungen an die Fahrzeuge der VBG, Anforderungen an E-Scooter, Voraussetzungen für E-Scooter-Nutzer/innen - erfüllt bzw. umgesetzt sind, ist eine sichere Mitnahme von E-Scootern in den Bussen der VBG gewährleistet. Bis dahin bleibt die Mitnahme von E-Scootern weiterhin ausgesetzt, um der gesetzlichen Verpflichtung nach einer sicheren Beförderung aller Fahrgäste durch die VBG nachzukommen.

Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen befördert.

Rufbus (R-Bus)

Auf der Linie 2 verkehrt mit Fahrplanwechsel 10.12.2017 aufgrund von sehr geringem Fahrgastaufkommen bedarfsorientiert ein Rufbus mit Fahrtziel Friedrichshagen1 und 2 (als Stichfahrt). Der Rufbus (Kleinbus mit acht Fahrgastplätzen) fährt zu den ausgewiesenen Fahrplanzeiten ab/an Haltestelle „Volksstadion“ und ist im Fahrplan mit der Fußnote „R“ gekennzeichnet. Es ist eine Voranmeldung der Beförderung sowie die Information zu evtl. Mobilitätseinschränkungen über die Mobilitätszentrale Vorpommern (Tel. 03834 532424) mindestens 60 Minuten vor Fahrtantritt erforderlich. Die Rufbusbedienung erfolgt zunächst im Testbetrieb über ein Fahrplanjahr.

II. Fahrausweissortiment

Einzelfahrausweise

- Einzelfahrausweis - jedermann
- Einzelfahrausweis - ermäßigt
- Kinder-Gruppenkarte

Mehrfahrtenkarten

- 6er-Ticket - jedermann
- 6er-Ticket - ermäßigt
- Tageskarte - jedermann
- Tageskarte - ermäßigt
- Familien-/Gruppenkarte - jedermann
- Wochenendticket - jedermann

Zeitkarten

- Wochenkarte - jedermann
- Monatskarte - jedermann
- Sommerticket - jedermann
- Winterticket – jedermann
- ABO - Monatskarte - jedermann (6-Monatskarte)
- ABO - Jahreskarte – jedermann

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

- Wochenkarte - ermäßigt
- Monatskarte - ermäßigt
- Sommerticket - ermäßigt
- Winterticket – ermäßigt
- ABO - Monatskarte - ermäßigt (6-Monatskarte)
- ABO - Jahreskarte – ermäßigt
-

III. Verkauf

Der Vertrieb der Fahrausweise erfolgt durch:

- Mobilitätszentrale „Vorpommern“ am Zentralen Omnibusbahnhof Greifswald
- vertraglich gebundene Verkaufsgenturen sowie
- beim Busfahrer

IV. Erläuterungen zum Fahrausweissortiment

Einzelfahrausweise

Zur Nutzung von Einzelfahrausweisen ist jedermann berechtigt.

Einzelfahrausweis (nur beim Fahrpersonal erhältlich)

Der Einzelfahrausweis berechtigt jeweils eine Person zur Fahrt innerhalb von 80 Minuten. Es besteht Umsteigerecht. Ermäßigungen auf Einzelfahrausweise werden für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gewährt.

Die Kinder-Gruppenkarte berechtigt Kindergruppen ab 10 Personen zur Fahrt innerhalb von 80 Minuten. Anspruchsberechtigt sind Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Bei der Mitnahme von Kindergruppen bis zu 22 Kindern der Altersgruppe 6 bis 14 Jahre wird mindestens eine geeignete Begleitperson gefordert. Die Begleitperson benötigt einen Fahrschein gemäß Tarif VBG. Eine Anmeldung der Beförderung über die Mobilitätszentrale Vorpommern (Tel. 03834 / 532424) mindestens 24 Stunden vor Nutzung wird empfohlen, ansonsten ist das Fahrplanangebot nur bei vorhandener Kapazität nutzbar.

Mehrfahrtenkarten

6er-Ticket

Das 6-er Ticket berechtigt zur Inanspruchnahme von 6 Einzelfahrten innerhalb von 80 Minuten. Es besteht Umsteigerecht. Sie sind nicht personengebunden. Ermäßigungen auf Mehrfahrtenkarten werden für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gewährt.

Tageskarte

Die Tageskarte gilt für den vermerkten Kalendertag bis Betriebsschluss. Ist der Gültigkeitstag der Tag des Erwerbs der Tageskarte, gilt die Tageskarte ab dem Zeitpunkt des Erwerbs. Tageskarten gelten mit der Entwertung für beliebig viele Fahrten innerhalb des Gültigkeitsbereiches.

Im Vorverkauf erworbene Tageskarten sind zu entwerten, die im Bus gekauften Tageskarten sind entwertet.

Die Tageskarte, jedermann berechtigt zur gleichzeitigen Nutzung durch einen Erwachsenen und ein Kind vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr am Gültigkeitstag.

Die Tageskarte, ermäßigt berechtigt den Inhaber (ein Kind vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) zur unbegrenzten Nutzung der Busse am Gültigkeitstag.

Familien-/Gruppenkarte

Die Familien-/Gruppenkarte, jedermann gilt für bis zu 5 Personen am Tag der Entwertung bis Betriebsschluss.

Wochenendticket

Das Wochenendticket, jedermann berechtigt zwei Erwachsene in der Zeit von Freitag 19.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr für beliebig viele Fahrten innerhalb des Gültigkeitsbereiches.

Zeitkarten – jedermann

Zeitkarten - jedermann sind nicht personengebunden und können im Gültigkeitszeitraum im Stadtgebiet für beliebig viele Fahrten genutzt werden. Inhabern von Zeitkarten wird die unentgeltliche Mitnahme jeweils eines Hundes unter Beachtung der Allgemeinen Beförderungsbedingungen § 12 gestattet. Für jeden weiteren Hund wird ein ermäßigter Fahrschein benötigt.

Wochenkarte - jedermann

Die *Wochenkarte* gilt an 7 aufeinanderfolgenden Tagen vom Zeitpunkt der Entwertung.

Monatskarte - jedermann

Die Monatskarte kann mit Gültigkeit von jedem Tag ausgestellt werden. Die Gültigkeit beginnt mit dem Erwerb bzw. der Entwertung bei der ersten Benutzung. Beginnt die Gültigkeit am ersten des Kalendermonats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag erlischt sie mit Ablauf des Tages des Nachmonats. An Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen wird die Nutzungsmöglichkeit dieser Karte erweitert, d. h. es können bis zu 4 Personen (maximal 2 Erwachsene) befördert werden.

Sommerticket - jedermann

Das Sommerticket, jedermann hat eine Gültigkeit im Zeitraum vom 01.06. bis 31.08. d. J. An Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen wird die Nutzungsmöglichkeit dieser Karte erweitert, d. h. es können bis zu 4 Personen (maximal 2 Erwachsene) befördert werden.

Winterticket - jedermann

Das Winterticket, jedermann hat eine Gültigkeit im Zeitraum vom 01.11. bis 28./29.02. d. J. An Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen wird die Nutzungsmöglichkeit dieser Karte erweitert, d. h. es können bis zu 4 Personen (maximal 2 Erwachsene) befördert werden.

Abo-Karten-jedermann

Die Abo-Karten können in den Abonnementzentralen Mobilitätszentrale Vorpommern am ZOB Greifswald oder im Kundenzentrum der Stadtwerke Greifswald beantragt werden. Die Bezahlung erfolgt über Einzugsermächtigung lt. Abo-Vertrag. Es gelten die Bedingungen für das Abonnement-Verfahren.

ABO- Monatskarte – jedermann (6-Monatskarte)

Die 6-Monatskarte kann mit Gültigkeit zum 1. eines jedes Monats begonnen werden. An Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen wird die Nutzungsmöglichkeit dieser Karte erweitert, d. h. es können bis zu 4 Personen (maximal 2 Erwachsene) befördert werden. Es erfolgt eine monatliche Abbuchung von 6 monatlichen Raten.

ABO-Jahreskarte – jedermann

Die Jahreskarte kann mit Gültigkeit zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. An Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen wird die Nutzungsmöglichkeit dieser Karte erweitert, d. h. es können bis zu 4 Personen (maximal 2 Erwachsene) befördert werden. Es erfolgt eine monatliche Abbuchung von 12 monatlichen Raten.

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs (ermäßigt) werden nur an Personen gem. § 2 der PBefG-Ausgleichsverordnung M-V ausgegeben. Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs sind personengebunden. Die Nachweispflicht ist durch den Anspruchsberechtigten gegen Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte bzw. des Trägers des jeweiligen sozialen Dienstes zu belegen (Stammkarte).

Wochenkarte - ermäßigt

Die Wochenkarte gilt an 7 aufeinanderfolgenden Tagen vom Zeitpunkt der Entwertung. Sie ist nur in Verbindung mit Stammkarte und Lichtbild gültig.

Monatskarte - ermäßigt

Die Monatskarte kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden. Die Gültigkeit beginnt mit dem Erwerb bzw. der Entwertung bei der ersten Benutzung. Beginnt die Gültigkeit am ersten des Kalendermonats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag erlischt sie mit Ablauf des Tages des Nachmonats. Sie ist nur in Verbindung mit Stammkarte und Lichtbild gültig.

Sommerticket - ermäßigt

Das Sommerticket hat eine Gültigkeit im Zeitraum vom 01.06. bis 31.08. d. J. Es ist nur in Verbindung mit Stammkarte und Lichtbild gültig.

Winterticket - ermäßigt

Das Winterticket hat eine Gültigkeit im Zeitraum vom 01.11. bis 28./29.02. d. J. Es ist nur in Verbindung mit Stammkarte und Lichtbild gültig.

ABO-Karten-ermäßigt

Die Abo-Karten können in den Abonnementzentralen Mobilitätszentrale Vorpommern am ZOB Greifswald oder im Kundenzentrum der Stadtwerke Greifswald beantragt werden. Die Bezahlung erfolgt über Einzugsermächtigung lt. Abo - Vertrag. Es gelten die Bedingungen für das Abonnement-Verfahren.

ABO-Monatskarte – ermäßigt (6-Monatskarte)

Die 6-Monatskarte kann mit Gültigkeit zum 1. eines jedes Monats begonnen werden. Sie ist nur in Verbindung mit Stammkarte und Lichtbild gültig. Es erfolgt eine monatliche Abbuchung von 6 monatlichen Raten.

ABO-Jahreskarte – ermäßigt

Die Jahreskarte kann mit Gültigkeit zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Sie ist nur in Verbindung mit Stammkarte und Lichtbild gültig. Es erfolgt eine monatliche Abbuchung von 12 monatlichen Raten.

V. Sonderangebote

Der **Kultur- und Sozialpass (KUS)** ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, welche empfangsberechtigte Bürger u. a. die Busbenutzung nach Vorlage des KUS zu besonderen Bedingungen ermöglicht.

SchülerFerienTicket (SFT)

Während der Sommerferien in M-V wird als gemeinsames Angebot von SPNV- und ÖPNV-Unternehmen in M-V das Schüler FerienTicket MV (SFT MV) angeboten. Berechtigte Nutzer des SFT MV sind Schüler und Schulabgänger des aktuellen Schuljahres allgemeinbildender Schulen (Grund-, Haupt-, Gesamt-, Real-, Sonder- und Förderschulen, Gymnasien und diesen Schulen gleichgestellter Privatschulen). Ebenso können Schüler der Fachoberschulen (ohne Berufsabschluss) das SFT MV nutzen. Das SFT MV gilt nicht für Auszubildende und Studenten.

Das SFT MV ist personengebunden und nicht übertragbar. Es ist nur in Verbindung mit einem Schülerschein bzw. einem vergleichbaren Berechtigungsnachweis gültig. Weitere Hinweise zu Gültigkeit und Kosten sind den jährlichen Informationen zum SFT MV zu entnehmen.

Sonderregelungen

Gegenseitige Anerkennung von Fahrausweisen mit anderen Verkehrsunternehmen

Anklamer Verkehrsgesellschaft mbH (AVG)

Anklamer Verkehrsgesellschaft mbH Betrieb Greifswald-Land (AVG Betrieb Greifswald Land)

Usedomer Bäderbahn GmbH (Bus) (UBB) – Bus

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH (VVG)

- *Anschlussticket für die Stadtverkehre Greifswald und Anklam*

Geltungsbereich

Das Anschlussticket gilt im gesamten Liniennetz des Stadtverkehrs Greifswald bzw. Anklam. Es ist zutreffend für die Verkehrsunternehmen AVG, AVG Betrieb Greifswald-Land, UBB sowie VVG und für den Übergang zur Nutzung der Stadtverkehre Anklam bzw. Greifswald als Anschlussticket / Einzelfahrt bzw. als Anschlussticket / Hin- und Rückfahrt gültig.

Nutzungsberechtigungen

Zum Erwerb des Anschlusstickets ist berechtigt, wer im Besitz eines gültigen Fahrausweises der nach Greifswald bzw. Anklam einfahrenden Verkehrsunternehmen AVG, AVG Betrieb Greifswald-Land, UBB sowie VVG ist. Das Anschlussticket

kann nur erworben werden, wenn die Fahrausweise der vorher genannten Verkehrsunternehmen als Fahrziel Greifswald bzw. Anklam beinhalten. Das Anslussticket kann nur in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis der Verkehrsunternehmen AVG, AVG Betrieb Greifswald-Land, UBB sowie VVG erworben werden.

Fahrausweise und Fahrpreise

Fahrausweise	Fahrpreise
Anslussticket / Einzelfahrt	1,00 €
Anslussticket / Hin- und Rückfahrt	2,00 €

Gültigkeit der Fahrausweise

Das Anslussticket / Einzelfahrt gilt für eine Fahrt, ohne Umstieg, am Tag des Ausstellungsdatums im Liniennetz des Stadtverkehrs Greifswald bzw. Anklam. Das Anslussticket / Hin- und Rückfahrt gilt für je eine Fahrt, ohne Umstieg, am Tag des Ausstellungsdatums in Liniennetz des Stadtverkehrs Greifswald bzw. Anklam. Das Anslussticket / Einzelfahrt und das Anslussticket / Hin- und Rückfahrt wird je Fahrt vom Fahrpersonal des Stadtverkehrs entwertet.

Anerkennung von Fahrausweisen

Die Verkehrsunternehmen AVG, AVG Betrieb Greifswald-Land, UBB sowie VVG erkennen innerhalb der Stadtgebiete Greifswald bzw. Anklam alle gültigen Fahrausweise des Stadtliniennverkehrs der Verkehrsunternehmen AVG bzw. VBG in ihren Verkehrsmitteln an.

Beförderungsbedingungen

Für die Beförderung von Personen und Sachen gelten auch die Besonderen Beförderungsbedingungen des Unternehmens dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt wird.

„Greifswald-Stralsund-Ticket“ (DB/VVR/VBG)

Das Angebot, gültig ab 10.12.2017, gliedert sich in die Tarifprodukte Tageskarte (Erwachsener und ermäßigt), Minigruppenkarte und Monatskarte (Erwachsener und ermäßigt).

„Greifswald – Stralsund-Tickets“ berechtigen zur Fahrt

- in den Zügen der DB Regio AG zwischen Stralsund-Grünhufe – Stralsund Hbf – Stralsund Rügendamm – Greifswald Hbf und Greifswald Süd,
- in der Wabe 100 (Hansestadt Stralsund) in den Bussen der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR), die Benutzung des Anrufsammeltaxis erfolgt gem. den Tarifbestimmungen der VVR,
- im Stadtverkehr Greifswald in den Bussen der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (VBG).

Die ausführlichen Erläuterungen sind den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn zu entnehmen.

DB-City-Ticket

Fahren Sie mit Ihrer Fernverkehrsfahrkarte (Strecken über 100km) mit BahnCard-Rabatt in 124 deutschen Städten (Greifswald inkl.) zum Startbahnhof und am Zielbahnhof bis zu Ihrem Reiseziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln kostenlos weiter. Gilt innerstädtisch im Geltungsbereich des City-Tickets mit **Bus**, S-Bahn, U-Bahn und Straßenbahn.

BahnCard 100-Inhaber können alle öffentlichen Nahverkehrsmittel in den City-Gebieten der einbezogenen Städte kostenlos nutzen. Hier ist das City-Ticket bereits inklusive.

Voraussetzung

Sie kaufen ein Fernverkehrsticket mit BahnCard-Rabatt und der Zielbahnhof Ihrer Zugreise ist über 100 Kilometer entfernt. Das City-Ticket kostet Sie keinen Cent und wird automatisch bei Reisen in die teilnehmenden Städte von City-Ticket auf Ihrer DB-Fahrkarte eingetragen. Die City-Berechtigung wird durch den Zusatz "+City" hinter der Bahnhofsbezeichnung gekennzeichnet.

Ab 01.08.2018 gibt es das City-Ticket auch für Nicht-Bahncard-Besitzer kostenlos. Die Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen gelten nicht für die Beförderung im Stadtbusverkehr.

Fahrkartenvereinigung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)

Inhaber eines Fahrausweises der Fahrkartenvereinigung des VDV können alle Busse der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH zu dienstlichen Zwecken kostenfrei nutzen.

VI. Allgemeine Beförderungsbedingungen (ABB)

Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

BefBedV

Ausfertigungsdatum: 27.02.1970

Vollzitat:

"Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2015 (BGBl. I S. 782) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 21.5.2015 I 782

Fußnote (+++ Textnachweis Geltung ab: 1.6.1981 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S.241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 348), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen).

(2)

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahrs können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.

Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch
sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. auf unterirdischen Bahnsteiganlagen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr- sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 Euro zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgasts, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.

(3) Beanstandungen des Wechselgelds oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 Euro erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgasts und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15

(weggefallen)

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder –unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesminister für Verkehr

VII. Besondere Beförderungsbedingungen

Ergänzend zu den Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO AllgBef-Bed) gelten die nachstehenden besonderen Beförderungsbedingungen im Geltungsbereich der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH sowie das Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

§ 4 ABB

BB 1

Für Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe von 20,00 € erhoben.

BB 2

Bei mutwilliger Beschädigung unserer Busse und Betriebsanlagen wird eine Anzeige erstattet und der Reparaturaufwand sowie der Nutzungsausfall in Rechnung gestellt.

BB 3

Der Verzehr von Speiseeis, Speisen und Getränken ist in Bussen nicht gestattet.

§ 6 ABB

BB 4

Fahrausweisarten und Beförderungsentgelte sind den Tarifbestimmungen zu entnehmen. Das Einsteigen wird nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal zugelassen.

BB 5

Zeitfahrausweise sind beim Betreten des Beförderungsmittels unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen dem Fahrpersonal zur Prüfung auszuhändigen.

§ 9 ABB

BB 7

Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 € zzgl. Bearbeitungsgebühr. Durch das Verkehrsunternehmen wird Strafanzeige wegen Beförderungerschleichung gemäß § 265a StGB erstattet. Von einer Strafanzeige sowie der Erhebung der Bearbeitungsgebühr wird abgesehen, wenn das erhöhte Beförderungsentgelt sofort beim Busfahrer entrichtet wird.

BB 8

Für die Rückerstattung des Fahrgeldes bei nachweislicher Nichtnutzung eines erworbenen Tickets wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 Euro erhoben. Der Fahrpreis von Einzelfahrkarten und von Tageskarten ab Gültigkeitstag wird weder gegen Rückgabe der Fahrkarte noch unter sonstigen Umständen erstattet. Wird ein Zeitfahrausweis (Wochen oder Monatskarte) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises anteilig erstattet. Je Geltungstag wird von dem für den Zeitfahrausweis entrichteten Beförderungsentgelt das Entgelt für zwei Einzelfahrten abgezogen. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich.

Für das Abonnementsverfahren gelten die entsprechenden Bedingungen zum Vertrag.

§ 11/12 ABB

BB 9

Die Mitnahmepflicht der Verkehrsunternehmen erstreckt sich dabei auf vierrädrige E-Scooter bis zu einer Gesamtlänge von 1,20 Metern und einem Gesamtgewicht mit aufsitzender Person incl. Zuladung von höchstens 300 Kilogramm.

Außerdem muss der E-Scooter zum Beispiel über eine zusätzliche Feststellbremse verfügen, für die Rückwärtseinfahrt in den Bus geeignet sein und bestimmte Beschleunigungskräfte aushalten.

Die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme im Bus muss vom Hersteller in der Bedienungsanleitung festgestellt werden.

Die Linienbusse müssen einen normengerechten Rollstuhlplatz mit einem mindestens 28 Zentimeter überstehenden Haltebügel zum Gang hin aufweisen, um die sichere Aufstellung des E-Scooters auf dem Rollstuhlplatz zu gewährleisten.

Die Mitnahmepflichtung gilt für Nutzerinnen und Nutzer von E-Scootern, die schwerbehindert mit Merkzeichen „G“ sind oder nachrangig den E-Scooter von der Krankenkasse verschrieben bekommen haben.

Darüber hinaus müssen die Nutzerinnen und Nutzer bestimmte Verhaltensregeln erfüllen.

Die ausführliche Beschreibung aller Anforderungspunkte ist dem Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen, Veröffentlichung im Amtsblatt MV vom 13. März 2017.

Die Mitnahme von Fahrrädern im Linienbus ist grundsätzlich nicht gestattet.

Kleinkinder, die in Krippenwagen (6 bis 10-Sitzer) transportiert werden, dürfen nicht in öffentlichen Verkehrsmitteln fahren.

Unentgeltlich befördert werden:

- Kinder bis zum 6. Lebensjahr
- Kinderwagen, in denen Kinder befördert werden
- Handgepäck + 1 Stück Traglast
- Krankenfahrräder und sonstige orthopädische Hilfsmittel.
- Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen des Bundes und des Landes MV sowie deren Diensthunde, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften uniformiert sind, als Freifahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.
- kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze), die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen
- Kleintiere in geeigneten Transportbehältnissen (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen)
- Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten
- Begleithunde schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- Besitzer von gültigen Zeitkarten dürfen einen Hund kostenlos mitnehmen.

Die Mitnahme von Handgepäck erfolgt unentgeltlich.

Neben Handgepäck darf der Fahrgast ein Stück Traglast mit sich führen. Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können. Für alle anderen Gegenstände ist ein ermäßigter Einzelfahrausweis zu lösen. Diese werden nur dann befördert, wenn sich die eingesetzten Fahrzeuge hierfür eignen und dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

Für die Mitnahme von Hunden (größer als eine Hauskatze) sowie sonstigen Tieren, soweit sie nicht in geeigneten Behältern mitgeführt werden, ist pro Tier ein ermäßigter Fahrschein zu erwerben. Es besteht grundsätzlich Leinenpflicht und für mittelgroße und große sowie Hunde der Rasseliste MV auch Maulkorbpflicht. Grundsätzlich gilt, dass mitgeführte Tiere die Sicherheit des Betriebes nicht gefährden dürfen und Fahrgäste nicht belästigt werden. Der Fahrgast hat die von ihm mitgeführten Tiere selbst zu beaufsichtigen. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Er haftet für jeden Schaden, der durch mitgeführte Tiere verursacht wird. Im Einzelfall entscheidet das Betriebspersonal über die Beförderung von Tieren.

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach § 145 Sozialgesetzbuch -Neuntes Buch- (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigten Schwerbehindertenausweise (grün/halbseitig orange), die mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen sind, in allen Verkehrsmitteln innerhalb des Betriebsgebietes.

Trägt der Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ und das Merkzeichen „B“, werden eine Begleitperson und ein Begleithund unentgeltlich befördert. Das gilt auch, wenn kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis vorhanden ist. Für die unentgeltliche Mitnahme eines Führhundes muss der Schwerbehindertenausweis auf der Rückseite das Merkzeichen „BI“ tragen.

Für schwerbehinderte Menschen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises (grün/ halbseitig orange) oder einer gültigen Fahrkarte sind, ist die Mitnahme von Gepäck, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln unentgeltlich.

Orthopädische Hilfsmittel gemäß Bundesversorgungsgesetz sind neben verschiedenen Formen von Krankenfahrstühlen (Elektro-, Sport-, Aktiv- und Faltrollstühle) auch Gehhilfen (Unterarmstützen, Gehbänken, Rollatoren). Die Beförderung ist jedoch nur möglich, wenn die Beschaffenheit des Verkehrsmittels es zulässt. Rollstühle dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- eine Gesamtmasse von 300 kg
- eine Gesamtbreite von 75 cm
- eine Gesamtlänge von 120 cm.

Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen sind an den dafür gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und selbständig zu sichern. Sind die ausgewiesenen Stellflächen belegt, muss auf nachfolgende Bedienungen ausgewichen werden. Es wird empfohlen, beim Ausstieg das Fahrzeug aus Sicherheitsgründen rückwärts zu verlassen.

Gegen Entwerten eines ermäßigten Einzelfahrausweises werden befördert:
Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,

Hunde und sonstigen Tieren soweit sie nicht in Behältern mitgeführt werden und die Begleitperson nicht Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises ist. Für die Mitnahme von Hunden besteht grundsätzlich Leinenpflicht und für mittelgroße und große sowie Hunde der Rasseliste MV auch Maulkorbpflicht. Grundsätzlich gilt, dass mitgeführte Tiere die Sicherheit des Betriebes nicht gefährden dürfen und Fahrgäste nicht belästigt werden. Im Einzelfall entscheidet das Betriebspersonal über die Beförderung von Tieren. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 ABB

BB10

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Fundsachen, inkl. Personaldokumenten gelten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens. Es ist eine Gebühr von 5,00 € zu entrichten. Fundsachen werden 4 Wochen im Verkehrsunternehmen verwahrt.

§ 16 ABB

BB 11

Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan, Fahrplanflyern, für die Fahrplanangaben an den Haltestellen sowie die Auskünfte des Personals.

§ 17 ABB

BB 12

Fahrgastinformation zur Verbraucherstreitbeilegung

Sie haben sich über etwas geärgert - schreiben Sie uns oder rufen Sie uns einfach an. Wir nehmen Ihre Wünsche und Kritik ernst, denn wir möchten unseren Service ständig verbessern. Wir kümmern uns umgehend um Ihre Anfrage.

Sie haben mehrere Möglichkeiten mit uns in Kontakt zu treten. Wenn Sie uns auf elektronischem Weg erreichen möchten, senden Sie uns eine E-Mail an kontakt@sw-greifswald.de. Alternativ können Sie uns telefonisch erreichen unter der Rufnummer 03834 53-2115. Wenn Sie uns lieber einen Brief senden möchten, richten Sie diesen bitte an:

Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH
Gützkower Landstraße 19-21
17489 Greifswald

Die Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH ist Mitglied der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personennahverkehr (söp).

Wenn nach der Kontaktaufnahme mit der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH und nach schriftlicher oder elektronischer Antwort innerhalb von vier Wochen keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde, haben Sie die Möglichkeit ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle söp zu beantragen. Die vorherige Kontaktaufnahme mit der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH ist Voraussetzung zur Eröffnung eines Verfahrens. Die von der Bundesregierung anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle prüft Ihr Anliegen und erarbeitet – für Sie kostenfrei – eine Schlichtungsempfehlung.

Kontakt:

söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr
Fasanenstraße 81. 10623 Berlin

Telefon: 030 644 99 33 – 0
Telefax: 030 644 99 33 – 31
E-Mail: kontakt@soep-online.de
www.soep-online.de

VIII. Wirksamkeit

Die Tarif- und Beförderungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft.

Gute Fahrt, Ihr Verkehrsbetrieb Greifswald!

Bitte beachten Sie:

Zeittickets aus dem Sortiment ab dem 1. Januar 2016 behalten nach der Entwertung entsprechend den Tarifbestimmungen ihre Gültigkeit. Alle anderen Tickets sind längstens bis zum 31. Dezember 2018 gültig. Ein Umtauschrecht mit Wertausgleich besteht nicht.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Stadtwerke Greifswald GmbH (www.sw-greifswald.de).

**Beförderungsentgelte Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH,
gültig ab 01. 09. 2018**

Fahrausweissortiment	Fahrpreise
Einzelfahrausweis (80 Min. gültig)	
Einzelfahrausweis - jedermann	2,10 €
Einzelfahrausweis – ermäßigt	1,50 €
Kinder-Gruppenkarte	10,00 € Grundpreis 10 Kinder inkl., jedes weitere Kind zzgl. 1,00 €
Mehrfahrtenkarte	
6er-Ticket – jedermann	8,90 €
6er-Ticket – ermäßigt	6,60 €
Tageskarte – jedermann*	4,90 €
Tageskarte – ermäßigt**	3,50 €
Familien-/Gruppenkarte – jedermann	10,00 €
Wochenendticket - jedermann	5,90 €
Zeitkarten	
Wochenkarte – jedermann*	13,00 €
Wochenkarte – ermäßigt**	9,70 €
Monatskarte – jedermann*	40,00 €
Monatskarte – ermäßigt**	30,00 €
Sommerticket – jedermann	86,50 €
Sommerticket – ermäßigt	65,00 €
Winterticket – jedermann	129,00 €
Winterticket - ermäßigt	97,00 €
* zzgl. 1,00 Euro Servicegebühr bei Kauf im Bus	
** zzgl. 0,50 Euro Servicegebühr bei Kauf im Bus	
Abo-Karten	Gültigkeit 1.- 31. d. M.
6-Monatskarte – jedermann	194,40 €
6-Monatskarte – ermäßigt	145,80 €
Jahreskarte – jedermann	354,00 €
Jahreskarte – ermäßigt	267,60 €